

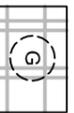
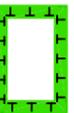
Flächennutzungsplan - Teiländerung für den Bereich

Kandelwiesen (Entwurf) im Ortsbezirk Lachen-Speyerdorf



Zeichenerklärung

gemäß Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 (PlanzV'90)

	Gemischte Bauflächen, Bestand (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO)		Erhaltenswerte, bzw. zu entwickelnde Vernetzungslinie (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB)
	Gewerbliche Bauflächen, Bestand (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO)		Landschaftsschutzgebiet, Bestand (§ 5, Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4 BauGB)
	Gewerbliche Bauflächen, Planung (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO)		Wasserrflächen (Speyerbach) (§ 5 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 4 BauGB)
	Grünflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB)		Flächen für die Regelung des Wasserabflusses
	Geplante Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft und zum Ausgleich (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 2a BauGB)		Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Flächennutzungsplan - Teiländerung

1. Die Anhörung des Ortsrates erfolgte am
2. Die Aufstellung dieser Flächennutzungsplan-Änderung wurde vom Stadtrat am
beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluss wurde am ortsrätlich bekannt gemacht
(im Amtsblatt der Stadt Neustadt an der Weinstraße).
3. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB, mit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung, wurde am /
vom bis einschließlich durchgeführt.
4. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TröB) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte durch
Schreiben vom mit der Aufforderung zur Äußerung, auch im Hinblick auf den erforderlichen Umlauf und
Detailierungsgrad der Umweltprüfung.
5. Über die bei der frühzeitigen Beteiligung abgegebenen Äußerungen hat der Stadtrat entschieden und die öffentliche
Auslegung des Planentwurfes beschlossen.
6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom
gebeten, Stellungnahmen zum Planentwurf bis zum abzugeben.
7. Die öffentliche Auslegung wurde am ortsrätlich bekannt gemacht
(im Amtsblatt der Stadt Neustadt an der Weinstraße).
Der Änderungs-Entwurf vom bis einschließlich öffentlich ausgelegt (§ 3 Abs. 2 Satz 1 und 2 BauGB)
Mit Schreiben vom wurden die Behörden und TröB gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB von der öffentlichen Auslegung
benachrichtigt.
8. Der nach der öffentlichen Auslegung geänderte Planentwurf wurde, gemäß § 4a Abs. 3 BauGB, nach ortsrätlicher
Bekanntmachung am bis einschließlich öffentlich ausgelegt
(unter Hinweis auf § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB).
oder
Soweit nach der öffentlichen Auslegung die Grundzüge der Planung nicht berührende Änderungen und Ergänzungen des
Planentwurfes erfolgten, wurde die Beteiligung gemäß § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB auf die davon Betroffenen beschränkt.
9. Der Stadtrat hat über die abgegebenen Stellungnahmen am nach Abwägung entschieden.
10. Der Stadtrat hat am gemäß § 6 Abs. 6 BauGB den Feststellungsbeschluss über diese Änderung des
Flächennutzungsplanes gefasst.

Neustadt an der Weinstraße, den

STADTVERWALTUNG

Hans Georg Löffler
Oberbürgermeister

Genehmigungsvermerk der höheren Verwaltungsbehörde (§ 6 Abs. 1 - 4 BauGB)

Die ortsübliche Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB erfolgte
am, unter Hinweis auf § 215 (1) BauGB.

Neustadt an der Weinstraße, den

STADTVERWALTUNG

Hans Georg Löffler
Oberbürgermeister